

Novellierung der Gebührenordnung im Akkreditierungswesen

VUP-Position

Der Deutsche Verband Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP) steht zu einem funktionierenden Akkreditierungswesen in Deutschland. Akkreditierung bedeutet und schafft Vertrauen und Sicherheit - für Prüflaboratorien, Kunden und Verbraucher. Dem VUP und seinen Mitgliedslaboratorien ist klar, dass das von ihm unterstützte Akkreditierungssystem nicht zum Nulltarif zu haben ist. Die Arbeit der DAkKS GmbH muss solide und verlässlich finanziert sein. Allerdings darf der bürokratische und finanzielle Aufwand die Wirtschaftskraft der meist mittelständischen Prüf- und Kalibrierlaboratorien nicht überfordern. **Die notwendigen Einnahmen der DAkKS GmbH müssen nachvollziehbar, gerecht und rechtmäßig generiert werden!**

Der Deutsche Verband Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP) hatte 2014 Kritikpunkte am gegenwärtigen Akkreditierungssystem zusammengetragen und in einem Gutachten die aktuelle Gebührenordnung zum Akkreditierungsstellengesetz bewertet. Daraus ergeben sich die folgenden Forderungen:

Novellierte Gebührenordnung

Der VUP fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) auf, eine **neue Gebührenordnung für die DAkKS** auf Basis der mittlerweile verabschiedeten Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) bis zum **01.01.2016** in Kraft zu setzen und dabei folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- **Gebührenpflichtige Tatbestände** dürfen sich nur aus denjenigen Tätigkeiten ergeben, für die eine **gesetzliche Grundlage** besteht. Für die **Reakkreditierung** fehlt diese gesetzliche Grundlage.
- Eine Gebührenordnung für die DAkKS muss auf einer **nachvollziehbaren und transparenten Kosten-Kalkulationsgrundlage** basieren. Diese ist den **betroffenen Kreisen** noch vor Inkrafttreten einer novellierten Verordnung **offenzulegen**.
- Das Gebührensystem muss **nachvollziehbar und einfach** sein und dem Unternehmen **vorab eine verlässliche Kalkulation ermöglichen**.
- Die Gebühren müssen **kostendeckend**, bezogen auf die **individuell zurechenbaren**

Leistungen des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens sein. Mehr als bisher sind **Fest- und Zeitgebühren** festzulegen. Die Gebührenhöhe darf sich nicht nach aufwandsfremden Kriterien wie der Anzahl der Beschäftigten bzw. Standorte bemessen.

- Für kleine Unternehmen sind die Möglichkeiten des § 9 (3) Bundesgebührengesetz (BGebG) zu prüfen, um **auszuschließen**, dass die **Gebührenhöhe ein Hindernis für die Inanspruchnahme der Akkreditierungsleistungen** wird.
- In der Gebührenordnung muss **zwischen den verschiedenen Akkreditierungsbereichen** (Normen) **differenziert** werden.
- Im **Unterauftrag vergebene und berechnete Leistungen** müssen als Auslagen der DAkKS **eindeutig abgegrenzt** sein und ebenso dem **Kostendeckungsprinzip** gehorchen.
- **Überwachungstätigkeiten** einer Behörde (DAkKS) sind **keine gebührenpflichtigen Tatbestände**.

- Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die DAkKS verpflichtet ist, sie jedoch aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage keine Gebühren erheben darf (u.a. Mitarbeit in regelsetzenden Organisation und internationalen Gremien), müssen die **Zuwendungen des Bundes an die DAkKS in mindestens gleicher Höhe erhalten** bleiben. Keinesfalls dürfen diese Aktivitäten in die Gebührenbemessung für die gesetzlich fundierten Akkreditierungstätigkeiten in Deutschland einfließen.

Weitergehende Forderungen zum Akkreditierungssystem:

- Auf eine Routine der **Reakkreditierung** ist zu **verzichten**.
- **Urkunden** sind **unbefristet** auszustellen
- Die Akkreditierungsstelle muss über ein System (EDV) verfügen, das den **effizienten Einsatz der Gutachter** steuert.
- Die öffentliche Datenbank der DAkKS muss an sofort auffindbarer Stelle auch Angaben zum **Status der Akkreditierung** (z.B. Überwachungen) enthalten.

Gießen, 22.05.2015 (SD/AB)

